

Schutzkonzept für den Unterricht an den Berufsbildungszentren



vom 21. August 2020 (abgeändert am 27. August 2021)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundannahmen.....	5
3	Grundsätze, Ziele.....	5
4	Massnahmen	5
4.1	Generelle Massnahmen	5
4.2	Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal	6
4.3	Besonders gefährdete Personen.....	6
4.4	Gesichtsmaske	6
5	Quarantäne- und Isolations-Massnahmen, Tests	7
5.1	Isolation	7
5.2	Quarantäne.....	7
5.3	Tests an Schulen	8
5.4	Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse.....	8
5.5	Contact Tracing	8
6	Abstandsregel.....	9
7	Sport	9
8	Verpflegung, Kantinen und Mensen.....	9
9	Aula	9
10	Öffentlicher Verkehr	9
11	Lernende.....	10
11.1	Erkrankte (nicht an COVID-19) oder verunfallte Lernende	10
11.2	Gefährdete Lernende	10
11.3	Beziehung mit den Arbeitgebern und den üK-Verantwortlichen	10
12	Lehrpersonen.....	10
12.1	SwissCovid App	10
12.2	Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen	11
12.3	Besonders gefährdete Lehrpersonen	11
12.4	Schwangere ungeimpfte Lehrerinnen.....	11
12.5	Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)	11
12.6	Lehrperson, mit positivem Covid-Test.....	11
12.7	Quarantäne.....	12
12.8	Kranke Lehrperson.....	12
12.9	Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss.....	12

12.10	Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut.....	13
12.11	Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko.....	13
13	Psychologische Dienste und Mediation	13
14	Ausflüge, Studienreisen und Lager.....	13

1 Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien an den Berufsbildungszentren im Schuljahr 2021/22 zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf den Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 24.06.2021 für das Schuljahr 2021/22 gelten die folgenden Grundsätze:

- > Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Die geltenden Rechtsgrundlagen werden umgesetzt.
- > Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Bundesrecht bleibt vorbehalten.
- > Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- > Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Weitergehende Massnahmen bleiben vorbehalten.

Die Massnahmen dieses Schutzkonzepts stützen sich auf die aktuellen Versionen der [Verordnung](#) des Bundesrats vom 19. Juni 2020 und der [Verordnung](#) des Staatsrats vom 17. August 2020 über Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus an den Schulen und die aktuelle Gesundheitssituation im Kanton Freiburg.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Lernenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, der Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage können die bestehenden Massnahmen durch präventiv repetitive Tests und/oder eine zeitlich beschränkte Maskenpflicht ergänzt werden.

Falls erforderlich, so kann die VWD den Unterricht in einer anderen Form organisieren, beispielsweise indem Klassen aufgeteilt werden, die Vermischung von Gruppen limitiert werden oder durch die Umstellung auf teilweisen oder vollständigen Fernunterricht. Die Massnahme kann für eine oder mehrere Klassen, eine oder mehrere Schulen, eine Region oder den ganzen Kanton angeordnet werden.

Für die Impfung von Jugendlichen sind die Richtlinien des Bundeamts für Gesundheit (BAG) zu beachten. (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/impfen.html>).

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen kantonalen Schulbehörden (Amt für Berufsbildung - Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Berufsbildungszentren / Direktionen der Berufsbildungszentren) im Kanton Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

2 Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II handelt es sich in der Regel um Jugendliche ab ungefähr 15 Jahren.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Wissensstand ein mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Zwei Drittel der infizierten Kinder und Jugendlichen blieben symptomlos. 2% der Infizierten berichteten über Symptome, die mit Long Covid vereinbar sind.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs.

Bei Jugendlichen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den öffentlichen Verkehr führt.

Insbesondere Jugendliche schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

3 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele :

- a) Lernende und das Personal können, im Rahmen eines Präsenzunterrichts mit ganzen Klassen, die Bildungseinrichtung besuchen, solange sie nicht an COVID-19 erkrankt oder in Quarantäne sind.
- b) Ansteckungen minimieren und die Gesundheit von Lernenden und Personal schützen.
- c) Besonders gefährdete Gruppen in der Bildungseinrichtung werden geschützt.
- d) Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden eingehalten und gelten für alle.

4 Massnahmen

4.1 Generelle Massnahmen

Alle auf dem Schulareal anwesenden Personen, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

An sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Büchern usw. sollen die Hände gereinigt werden.

Räumlichkeiten, Flächen, Schülertische und Lehrerpulte, Schalter, Tür- und Fenstergriffe müssen von den Benutzenden in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

Die Reinigung der gemeinsam benutzten Geräte im Lehrerzimmer (Fotokopierer, Computer, Kaffeemaschine usw.) erfolgt regelmässig durch die Benutzenden.

Die zuständigen Ämter planen die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten (HBA für EMF und eikon; LIG für ESSG; VKBZ für GIBS, KBS, EPAC). Die Benutzerinnen und Benutzer müssen Sportgeräte nicht unbedingt nach jedem Gebrauch reinigen. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen. Für das Contact Tracing (positive COVID-19 Fälle) ist es unerlässlich, eine Benutzerliste der Garderoben, Hallen und Schwimmbäder für die letzten 48 Stunden übermitteln zu können.

In allen Räumlichkeiten muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.

In Klassenzimmern sind die Pulte so angeordnet, dass ein Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen gewährleistet ist.

Die Installation der SwissCovid App wird empfohlen. Diese stellt fest, ob ein Kontakt mit einer infizierten Person stattfand.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putztätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

4.2 Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal

Die empfohlenen Massnahmen sind für Jugendliche und Erwachsene gleich. Es sollen deshalb die Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden. Diese Regeln gelten während des Unterrichts und auch während den Pausen. Diese Massnahmen gelten auch für alle Personen mit gültigem Covid-Zertifikat.

Es wird dringend empfohlen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln (ev. im Sinne einer Kampagne) das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden, insbesondere durch Markierungen.

4.3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen besuchen die Bildungseinrichtungen bei konsequenter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen.

Besonders gefährdetes Personal (inkl. Lehrpersonen) soll sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 verhalten. Gesunde Lernende und gesundes Personal, welche/s über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, sollen ebenfalls oben erwähnte, geeignete zusätzliche Schutzmassnahmen umsetzen, um besonders gefährdete Personen zu schützen.

4.4 Gesichtsmaske

Es gilt keine generelle Maskenpflicht weder für Lernende und Schulpersonal auf dem Schulgelände. Das freiwillige Tragen von Hygienemasken ist für Personen ohne gültiges COVID Zertifikat empfohlen.

Jede Person, die nicht regelmässig an der Schule tätig ist, muss eine Gesichtsmaske tragen. Die Massnahme gilt auch für geimpfte oder immunisierte Personen. Die Lernenden und das regulär an der Schule tätige Personal sind von dieser Pflicht nicht betroffen.

Wenn es die gesundheitliche Situation rechtfertigt, kann die VWD in Absprache mit der Gesundheitsbehörde das Tragen einer Gesichtsmaske in den Schulen beschliessen. Die Massnahme kann für eine oder mehrere Klassen, eine oder mehrere Schulen, eine Region oder den ganzen Kanton angeordnet werden. Sie kann für die Lernenden, das gesamte Personal und alle Mitwirkenden gelten, einschliesslich der geimpften oder immunisierten Personen. Die VWD kann bei ihrem Entscheid auf die Gegebenheiten in den Ausbildungsbetrieben Rücksicht nehmen.

Die Lernenden oder ihre Eltern beschaffen sich die Gesichtsmasken, die als persönliche Gegenstände gelten, auf eigene Kosten. Ausgenommen davon sind bestimmte besondere Unterrichtssituationen (z.B. für Laborarbeiten), für welche die Gesichtsmasken oder anderes Schutzmaterial von der Schule bereitgestellt werden. Bei Bedarf werden dem Personal (Lehrpersonal, administratives und technisches Personal) Gesichtsmasken kostenlos zur Verfügung gestellt

5 Quarantäne- und Isolations-Massnahmen, Tests

Das Prozedere des Kantonsarztamts beschränkt sich bei nur einem positiven Fall in der Klasse auf die engen Kontakte (weniger als 1,5 m Abstand während mehr als 15 Minuten ohne Maske).

Jede Situation wird individuell mit der Tracing-Zelle und der betroffenen Schuldirektion analysiert. Bei Bedarf werden spezifische Massnahmen ergriffen.

5.1 Isolation

Für Lernende und das Personal der Bildungseinrichtung sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend. Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen isoliert werden und umgehend nach Hause gehen.

5.2 Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den [Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden](#). Bis Ende der Quarantäne der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Ausnahmen für geimpfte Personen sind auf der [entsprechenden Seite des BAG](#) angegeben.

Für die Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz finden sich weitere Informationen unter diesem [Link](#).

Weitere Informationen zur Isolation, Quarantäne und Quarantäneverkürzung des BAG finden sich auf den entsprechenden Seiten des [BAG](#) und des [Kantons](#).

5.3 Tests an Schulen

Wiederholtes und präventives Testen

An den Schulen können zur Prävention repetitive Tests nach einem Ad-hoc-Verfahren durchgeführt werden. Die Massnahme richtet sich an Lernende und an das Schulpersonal.

Präventive Tests für schulische Aktivitäten mit Übernachtungen

Bei Schullagern und Studienreisen werden präventive Tests durchgeführt. Die Massnahme gilt für die Lernenden und alle anderen während des Aufenthalts anwesenden Personen. Wird der Test verweigert, so wird die Teilnahme am Schullager oder an der Studienreise nicht gestattet.

Tests bei Ausbrüchen

Bei Infektionen in einer Schule kann die Gesundheitsbehörde Massentests veranlassen (Kontrolle von Ausbrüchen). Wird der Test verweigert oder kann er nicht durchgeführt werden, kann die Gesundheitsbehörde Quarantänemassnahmen anordnen oder die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske auf dem Schulgelände beschliessen. Die VWD kann ausserdem für die betreffenden Personen für eine Dauer von höchstens 10 Tagen Fernunterricht anordnen

5.4 Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse

Personen, welche COVID-19-Symptome aufweisen, müssen isoliert und gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden getestet werden.

Sowohl für die Lernenden wie auch das Schulpersonal sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen mit schweren Symptomen oder bei denen ein Risiko besteht, sollten ihre Ärztin/ihren Arzt oder die Notfallärztin/den Notfallarzt konsultieren.

Bei positivem Testergebnis eines/einer Lernenden respektive einer Lehrperson verordnet das Kantonsarztamt im Minimum 10 Tage und nach den letzten aufgetretenen Symptomen für weitere 48 Stunden Isolation und führt eine Analyse durch, um die engen Kontakte der betroffenen Person zu ermitteln. Alle Personen ohne COVID-Zertifikat, die mindestens 15 Minuten lang ungeschützten Kontakt mit weniger als 1,5 Metern Abstand hatten, und alle Personen, die unter demselben Dach wohnen, werden ebenfalls für 10 Tage unter Quarantäne gestellt.

Ist nur ein Lernender oder eine Lernende der Klasse von einem positiven COVID-19 Testergebnis betroffen, wird die Klasse nicht automatisch in Quarantäne gestellt. Das Kantonsarztamt analysiert jede Situation und entscheidet über die Massnahmen.

5.5 Contact Tracing

Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Contact-Tracing-Systems» zuständig, welche Personen ausfindig machen soll, die engen Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen hatten.

Die Schuldirektion muss eine Namensliste mit den Lernenden einer Klasse, den Lehrpersonen und deren Interaktionen mit anderen Klassen und Lehrpersonen innerhalb den letzten 48 Stunden bereitstellen.

Für das Contact Tracing (positive COVID-19 Fälle) ist es unerlässlich, eine Benutzerliste der Garderoben, Hallen und Schwimmbäder für die letzten 48 Stunden übermitteln zu können.

Schnelltest ohne ärztliche Untersuchung

Personen ab 12 Jahren müssen auf der Online-Plattform «[CoronaCheck](#)» einen Fragebogen ausfüllen. Sie bekommen dann ein Ticket und können sich in der Folge in das angegebene Testzentrum (z B.: Forum Freiburg) begeben. Das Testergebnis dürfte spätestens nach 48 Stunden vorliegen.

6 Abstandsregel

Von Personen, die sich innerhalb und ausserhalb des Schulhauses bewegen, wird ein verantwortungsbewusstes und diszipliniertes Verhalten erwartet.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Personen in Isolation oder Quarantäne sollten unter keinen Umständen an einem persönlichen Treffen teilnehmen. Das Schulpersonal und die Lernenden halten die Abstandsregeln, wenn immer möglich ein.

7 Sport

Das Amt für Sport (<https://www.fr.ch/de/spa/gesundheit/covid-19/covid-19-sport-und-coronavirus>) informiert über den Sportunterricht während der COVID-19-Phase.

8 Verpflegung, Kantinen und Mensen

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte gestützt auf das Schutzkonzept für Schulrestaurants des Kantons Freiburg des Kantonalen Führungsorgans ausrichten.

9 Aula

Die Nutzung der Aula muss dem Schutzkonzept des Schweizerischen Bühnenverbands entsprechen. Wird die Aula an Dritte vermietet, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzepts verantwortlich.

10 Öffentlicher Verkehr

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

11 Lernende

11.1 Erkrankte (nicht an COVID-19) oder verunfallte Lernende

Für krankheitsbedingte Abwesenheiten, unabhängig von COVID-19, bleiben die definierten Regeln in den Reglementen und Weisungen der Berufsbildungszentren gültig: Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall müssen durch ein ärztliches Attest begründet werden, sobald fünf Schultage überschritten werden.

11.2 Gefährdete Lernende

Die als gefährdet eingestufte Lernende können grundsätzlich die Schule besuchen, ausser sie verfügen über ein ärztliches Attest, das ungenügende Schutzmassnahmen an der Schule aufzeigt. Ein Ad-hoc-Formular ist auszufüllen. Lehrpersonen stellen sicher, dass Lernende, die nicht zur Schule kommen können, über die notwendigen Informationen verfügen, damit sie die Ausbildung fortsetzen können.

11.3 Beziehung mit den Arbeitgebern und den üK-Verantwortlichen

Gefährdete Lernende, die isoliert sind oder sich in Quarantäne befinden oder von einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zurückkehren, müssen sich unverzüglich bei ihrem Lehrbetrieb, beim Berufsbildungszentrum und je nachdem bei den üK-Verantwortlichen melden. Die Berufsbildungszentren stellen ebenfalls den Informationsaustausch betreffend die oben genannten Lernenden sicher, damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden können, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Die Direktionen der Berufsbildungszentren sind befugt, Lernende, die die Quarantänemassnahme nicht befolgen wollen, nach Hause zu schicken.

12 Lehrpersonen

Grundsätzlich unterrichten Lehrpersonen ohne grippeähnliche Symptome und die nicht auf ein Covid-Testergebnis warten oder ohne besondere Anweisungen des Kantonsarztamts (Telefon, SMS oder Mail) in der Schule. Die Lehrpersonen werden gebeten, das Schulgelände nach dem Unterricht zügig zu verlassen.

Bei einer ansteckenderen Variante werden durch das Kantonsarztamt spezielle Anweisungen via Schuldirektion erteilt.

Das POA hat zur Beantwortung häufig gestellter Fragen des Staatspersonals zum Coronavirus ein Dokument erarbeitet (<https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>).

12.1 SwissCovid App

Die VWD empfiehlt allen erwachsenen Personen, die dem Schulbetrieb angehören, die [SwissCovid App](#) zu nutzen und die Anweisungen zu befolgen.

12.2 Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

12.3 Besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Definition der besonders gefährdeten Personen wurde angepasst: Neu handelt es sich um Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden können und an bestimmten Krankheiten leiden sowie um schwangere ungeimpfte Frauen (vgl. dazu: <https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>).

Das von den Schulen umgesetzte Schutzkonzept wird als ausreichend erachtet, damit besonders gefährdete und nicht Covid-19-geimpfte Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit im Präsenzunterricht weiterführen können.

Die betreffenden Lehrpersonen (Lehrpersonen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können und an bestimmten Krankheiten leiden sowie ungeimpfte schwangere Frauen) können jedoch den Präsenzunterricht verweigern, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung sind, dass das Risiko einer Coronavirus-Infektion trotz der geltenden Massnahmen zu hoch sei. In diesem Fall muss der Schuldirektion ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Gefährdung und die besonderen Gründe, welche den Präsenzunterricht verunmöglichen, bescheinigt.

In diesem Fall wird die Lehrperson vom Präsenzunterricht freigestellt und andere Aufgaben (Fernunterricht, Begleitung von besonders gefährdeten Lernenden, Verwaltungsaufgaben usw.) werden ihr so weit wie möglich anvertraut. Wenn keine Arbeit zugewiesen werden kann, erfolgt bezahlter Urlaub.

Diejenigen Personen, welche bisher als besonders gefährdet galten (mit Ausnahme von Schwangeren) und aus nichtmedizinischen Gründen nicht geimpft sind, gelten nicht länger als besonders gefährdet. Sie unterrichten oder beantragen unbezahlten Urlaub.

Eine an die jeweilige Situation und die Möglichkeiten der Schule angepasste Lösung kann ebenso in Betracht gezogen werden (entsprechenden Vorschlag dem Bereich Ressourcen des Amtes für Berufsbildung unterbreiten).

12.4 Schwangere ungeimpfte Lehrerinnen

Die obenstehenden Grundsätze (Punkt 12.3) gelten auch für schwangere Lehrerinnen.

Die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt kann aus medizinischen Gründen auch einen gewöhnlichen krankheitsbedingten Urlaub, der nicht mit der besonderen Gefährdung zusammenhängt, anordnen.

12.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

12.6 Lehrperson, mit positivem Covid-Test

Die Lehrperson wird isoliert und ihre Abwesenheit ist ein krankheitsbedingter bezahlter Urlaub. Sie informiert die Schuldirektion über die engen Kontakte, die sie bis zu ihrer Isolierung in der Schule in den letzten 48 Stunden vor Auftreten der Symptome oder, falls keine Symptome vorliegen, 48 Stunden vor dem Testergebnis hatte.

12.7 Quarantäne

Wird eine Quarantäne vom Kantonsarztamt angeordnet (E-Mail oder SMS), informiert die Lehrperson die Schuldirektion über das Anfangs- und Enddatum und sendet ihr die erhaltene Bestätigung. Ihr wird Telearbeit zugeteilt. Ist dies nicht möglich, so ist dies ein bezahlter Urlaub. Der Bundesrat hat Änderungen bezüglich der Möglichkeit der Verkürzung einer Quarantäne beschlossen. Sie sind seit dem 8. Februar 2021 in Kraft.

Ausnahmen für geimpfte Personen sind auf der [entsprechenden Seite des BAG](#) angegeben.

Lehrperson zeigt Covid-19-Symptome:

- > Wenn nach dem CoronaCheck oder dem Kontakt mit dem behandelnden Arzt ein Corona-Test empfohlen wurde, bleibt die Person zu Hause und führt nach Möglichkeit Telearbeit durch, andernfalls handelt es sich um eine krankheitsbedingte Abwesenheit.
- > Wenn kein Corona-Test empfohlen wurde, erfolgt der Präsenzunterricht, sofern der Gesundheitszustand der Lehrperson dies zulässt, unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske im gesamten Schulbereich.

Lehrperson, die in engem Kontakt mit jemandem stand, der positiv auf Covid-19 getestet wurde:

Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Zeigt die Person keine Symptome und liegen keine Anweisungen vom Kantonsarztamt vor, unterrichtet sie unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske im gesamten Schulbereich. Im Falle einer Quarantäne muss der Nachweis dieser Notwendigkeit (Entscheidung des Kantonsarztes) erbracht werden.

Lehrperson in engem Kontakt mit einer in Quarantäne gestellten Person:

Der Präsenzunterricht wird unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens einer Hygienemaske im gesamten Schulbereich durchgeführt.

Lehrperson in engem Kontakt mit einer Person, die Covid-19-Symptome zeigt:

Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Im Prinzip wird der Präsenzunterricht unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske im gesamten Schulbereich durchgeführt.

Lehrperson in Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko:

- > Galt der Staat vor der Abreise als Risikogebiet, erfolgt unbezahlter Urlaub.
- > Wird der Staat nach der Abreise als Risikogebiet eingestuft, erfolgt nach Möglichkeit Telearbeit oder bezahlter Urlaub.

In beiden Fällen ist die Quarantänebescheinigung des Kantonsarztamts als Nachweis vorzulegen.

12.8 Kranke Lehrperson

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 4. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

12.9 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

12.10 Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut

Die betreffende Lehrperson sucht vorrangig eine andere Art der Kinderbetreuung (Ehepartner oder im Homeoffice, vom Staat finanziertes Rotkäppchen, Verwandte, usw.). Ist dies nicht möglich und keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht, kann ein bezahlter Urlaub von bis zu 5 Tagen (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad) nicht kumulativ gewährt werden. Telearbeit kann zudem verordnet werden.

12.11 Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Bei einem Aufenthalt in einem Land, das während der Dauer des Aufenthalts zu einem Risikogebiet erklärt wird, muss bei der Rückkehr in die Schweiz die Quarantäne eingehalten werden. In diesem Fall muss Telearbeit vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Quarantäne bezahlter Urlaub gewährt. Die vom Kantonsarztamt erhaltene Quarantänebescheinigung muss an die bzw. den Vorgesetzten weitergeleitet werden (vgl. Punkt 12.7).

13 Psychologische Dienste und Mediation

Die Vorgaben des BAG sind strikt einzuhalten. Es gelten die empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Lernende wann immer möglich eingehalten werden.

14 Ausflüge, Studienreisen und Lager

Im Schuljahr 2021/22 sind Aktivitäten wie Schulveranstaltungen, Schullager, Studienreisen, Schulausflüge, Projektwochen, Sport- und Kulturtage unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich. Für Studienreisen ins Ausland gelten bereits bei der Planung die jeweiligen Bestimmungen des Landes abzuklären und bei Antritt einzuhalten. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die möglichen finanziellen Folgen einer Vertragsauflösung gelegt. Falls erforderlich, wird der Bereich Ressourcen des BBA (Juristischer Sektor) kontaktiert.

Für schulische Aktivitäten mit mehr als 2 Übernachtungen müssen alle am Lager Teilnehmenden (Lernende, Lehr- und Begleitpersonen) einen Negativtest vorweisen, falls sie kein gültiges COVID-Zertifikat besitzen. Wird der Test verweigert, ist die Teilnahme nicht erlaubt.



Olivier Curty
Staatsrat, Direktor